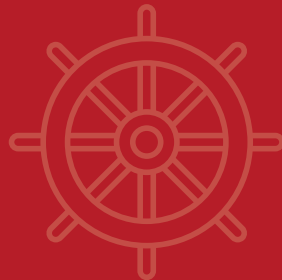
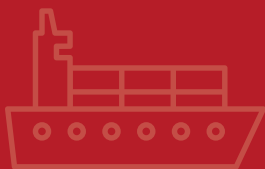


NEWSLETTER

# SHIPPING



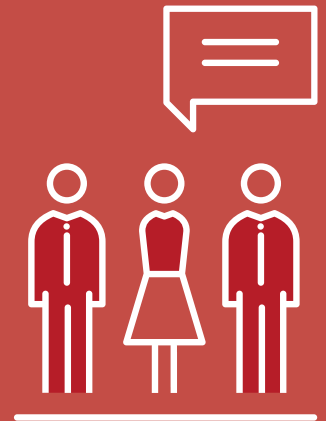
2/2020

[www.mazars.de](http://www.mazars.de)

## THEMENÜBERSICHT

Editorial	2	3. Update zu § 9 Nr. 3 i. V. m. § 7 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG)	5
1. Update: Unterschiedsbeträge bei Schiffsbeteiligungen	3	Ansprechpartner	6
2. BMF-Schreiben zur Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen des Coronavirus	4		

# EDITORIAL



In der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters können Sie ein Update der Rechtsprechung des BFH zu den Unterschiedsbeträgen bei Schiffsbeteiligungen lesen. Außerdem informieren wir Sie über ein BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus sowie über den Fortgang der Rechtsprechung zu § 9 Nr. 3 GewStG.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.



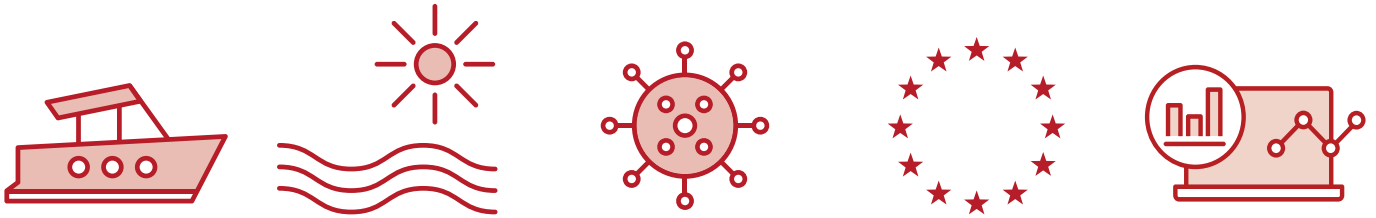
Lutz Beck

Mazars steht für den branchenorientierten und weltweiten Beratungsansatz im Segment Shipping. An unserem Standort in Hamburg sind wir seit mehr als 30 Jahren als Berater der maritimen Wirtschaft aktiv.

Unsere Berater stehen für alle Dienstleistungen rund um das Thema Schifffahrt zur Verfügung:

- Steuerliche Beratung
- Buchführung und Jahresabschlusserstellung
- Jahresabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Konzernabschlussprüfung nach HGB und internationalen Standards
- Prospektbegutachtung
- Sanierungsberatung
- Finanzierung
- Bewertung

# 1. UPDATE: UNTERSCHIEDSBETRÄGE BEI SCHIFFSBETEILIGUNGEN



## BUNDESFINANZHOF-URTEIL VOM 28.11.2019 – IV R 28/19

Nun endlich – und wenig überraschend – hat sich der Bundesfinanzhof zu der für die Praxis wichtigen Frage positioniert, wie mit Übertragungen von Schiffsbeteiligungen, die mit Unterschiedsbeträgen behaftet sind, umzugehen ist. Durch das nun vorliegende Urteil ist nun hoffentlich eine endgültige Klärung für die strittige Auflösung bzw. Fortschreibung von Unterschiedsbeträgen erzielt worden.

Der Bundesfinanzhof bleibt im Fahrwasser der vorangehenden Instanz (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.12.2017 – Az. 2 K 277/16) und urteilt, dass die Auflösung von Unterschiedsbeträgen bei Ausscheiden eines Gesellschafters jedes Ausscheiden erfasst, d. h. jeden Verlust der (unmittelbaren) Mitunternehmerstellung, unabhängig davon, ob der Gesellschafter unentgeltlich oder entgeltlich, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge ausscheidet.

Durch diesen Rundumschlag dürften überhaupt keine Konstellationen vorstellbar sein, in denen Unterschiedsbeträge bei Übertragung auf den Rechtsnachfolger fortgeschrieben und übertragen werden. Das betrifft mithin alle denkbaren Übertragungswege von Schiffsbeteiligungen wie Verkauf, Schenkung, Erbfälle, Einbringung sowohl in eine Personen- als auch Kapitalgesellschaft (inkl. Stiftung) unter Buchwertfortführung.



## FÜR WELCHE ANLEGER ERGIBT SICH JETZT BZW. NACH WIE VOR HANDLUNGSBEDARF?

Nach der nunmehr höchstrichterlichen Rechtsprechung dürften sämtliche Anleger, die ihre Schiffsbeteiligungen unter der bisherigen Handhabe der Finanzverwaltung samt Unterschiedsbetrag erhalten haben (Schenkungen und Erbfälle), eine Versteuerung eben dieses Unterschiedsbetrages – bei Einstellung des Schiffsbetriebs oder bei Rückwechsel in die Regelbesteuerung – zu Unrecht hingenommen und erlitten haben.

Für diejenigen Anleger, für die seinerzeit der Unterschiedsbetrag festgestellt wurde und später eine Übertragung der Schiffsbeteiligung z. B. in eine Personengesellschaft erfolgte, dürfte rechtlich kein Spielraum für die von der Finanzverwaltung suggerierte Steuerneutralität bleiben. Als wahrscheinlich letzte Möglichkeit bliebe nur noch der Erlass von Mehrsteuern – Vertrauensschutzaspekt – im Billigkeitswege.

Der Bundesfinanzhof hatte im vorliegenden Verfahren zudem darauf hingewiesen, dass der Erlass im Billigkeitswege nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist – die Aussichten auf Erfolg sind daher sehr ungewiss. Der verfahrensrechtliche Weg müsste allerdings erst einmal über das persönliche Einkommensteuerfinanzamt gegangen werden, welches für die Steuerfestsetzung zuständig ist.

Mazars hat an der mündlichen Verhandlung des Bundesfinanzhofes exklusiv teilgenommen. Sprechen Sie uns gerne an. Wir prüfen, inwieweit Sie aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes profitieren könnten bzw. in Ihren Rechten verletzt sind. Dafür steht Ihnen der Verfasser des Artikels, Herr StB Gerrit Lindner, gerne zur Verfügung.

## 2. BMF-SCHREIBEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES CORONAVIRUS

Am 19.3.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen ein Schreiben zur Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht (GZ IV – A 3 – S 0336/19/10007 :002, DOK 2020/0265898).

Ziel der im BMF-Schreiben festgelegten Maßnahmen ist es, die betroffenen Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen zu unterstützen und dadurch unbillige Härten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen worden.

Die Maßnahmen umfassen:

- Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern und
- Anpassung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2020

Die unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen müssen die Stundung bzw. die Anpassung der Vorauszahlungen unter Darlegung ihrer Verhältnisse schriftlich beantragen. Bei der Nachprüfung der Auswirkungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden. Laut dem BMF-Schreiben kann auf Stundungszinsen in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung sowie auf Anpassung für Vorauszahlung ab dem Veranlagungsjahr 2021 sind aber besonders zu begründen.

Bis zum 31.12.2020 soll außerdem auf Vollstreckungsmaßnahmen für alle rückständigen Steuern sowie in diesem Zeitraum noch fällig werdenden Steuern verzichtet werden.



### 3. UPDATE ZU § 9 NR. 3 I. V. M. § 7 NR. 3 GEWERBESTEUERGESETZ (GEWSTG)

In seinem Beschluss vom 8.1.2020 (6 V 270/19) äußert sich der 6. Senat des Finanzgerichts Hamburg zur Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung der durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (EmoFöuaÄndG) beschlossenen Änderungen des Gewerbesteuergesetzes.

Wie wir bereits berichtet haben, hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 25.10.2018 seine langjährige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass für Gewinne aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages die Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG zulässig ist (IV R 35/16). Das Urteil wurde bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist somit für die Finanzverwaltung über den Einzelfall hinaus nicht anwendbar.

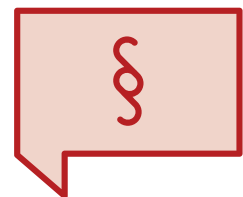
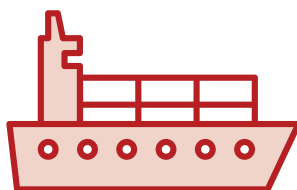
Nach der Auffassung des 6. Senates des FG Hamburg sei die neue Regelung im Hinblick auf den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum 2015 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere läge hier kein Fall eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot vor. Der Senat begründet dies wie folgt: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Gesetze immer dann verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie in einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt belastend eingreifen (sog. echte Rückwirkung).

Das Rückwirkungsverbot gilt hingegen nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und somit nicht schutzwürdig war.

Nachdem die Finanzverwaltung ursprünglich die Kürzung nach § 9 Nr. 3 GewStG gewährte, änderte sie ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ihre Praxis und nahm keine Kürzung mehr vor (BMF-Schreiben vom 31.10.2008).

Nach dem Beschluss des FG Hamburg entstand im entschiedenen Fall kein Vertrauensschutz. Zum damaligen Zeitpunkt (Veranlagungszeitraum 2015) entsprach die nicht vorgenommene Kürzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (aus 2014) und der Verwaltungsauffassung. Ob das FG Hamburg die Fälle vor dem Urteil des BFH anders entscheidet, bleibt abzuwarten. Die am 25.10.2018 geänderte Rechtsprechung kann in Bezug auf das Vertrauen nicht auf bereits abgeschlossene Sachverhalte zurück-, sondern nur in die Zukunft wirken.

Es bleibt nun aber abzuwarten, zu welchen Entscheidungen andere Senate bzw. andere Finanzgerichte kommen werden.



## UNSERE SCHIFFFAHRTSPARTNER AM STANDORT HAMBURG



---

### ANSPRECHPARTNER



**Lutz Beck**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3550  
lutz.beck@mazars.de



**Jörn Dieckmann**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3600  
joern.dieckmann@mazars.de



**Dirk Jessen**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3100  
dirk.jessen@mazars.de



**Matthias Hondt**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsanwalt  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3500  
matthias.hondt@mazars.de



**Matthias Wempe**  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater  
Partner

Tel: +49 40 288 01-3555  
matthias.wempe@mazars.de

---

Sie möchten diesen Newsletter auch zukünftig beziehen?  
Dann melden Sie sich jetzt an:

FOLLOW US



## IMPRESSUM

Die Beiträge in dem Shipping-Newsletter sind nach bestem Wissen und nach derzeitigem Kenntnisstand erstellt worden. Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen werden nur auszugsweise wiedergegeben. Wir bitten deshalb, die Beiträge im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler zu vermeiden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen auszuschließen.

### HERAUSGEBER

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

### VERANTWORTLICHE REDAKTION

WP/StB Lutz Beck  
Domstraße 15  
20095 Hamburg  
Tel: +49 40 288 01-3550  
lutz.beck@mazars.de

[www.mazars.de](http://www.mazars.de)